

Vorschläge des BVI mit Blick auf die Durchführung virtueller Hauptversammlungen in 2020

Die Einführung virtueller Hauptversammlungen als Notmaßnahme in Zeiten der COVID 19-Krise ging mit massiven Einschnitten bei Aktionärsrechten einher. Die im BVI¹ vertretenen Fondsgesellschaften sind aber ungeachtet der gesetzlichen Notmaßnahmen ihrerseits zur Mitwirkung bei den Portfoliounternehmen verpflichtet. Um diese Mitwirkung weiterhin zu ermöglichen und die Aktionärskontrolle im Rahmen der Hauptversammlung zu erhalten, fordern wir Unternehmen auf, bei der Durchführung der virtuellen Hauptversammlungen Folgendes zu beachten:

1. Die **effektive Ausübung des Fragerechts** wird bisher nicht umfassend gewährleistet. Wir halten es deshalb für dringend geboten:
 - vor der Hauptversammlung **bereits beantwortete Fragen** im Vorfeld **zu veröffentlichen**,
 - die **Kriterien für die Ausübung des Vorstandsermessens** zur Auswahl und Zusammenfassung der Fragen im Vorfeld der Hauptversammlung **nachvollziehbar zu erläutern**,
 - **virtuelle Tools** bereitzustellen, um auch während der Hauptversammlungen **Fragen zu beantworten** und eine **Chat-Funktion** einzurichten,
 - **substanzielle Nachfragen** zu Punkten, die noch nicht hinreichend beantwortet wurden, auch während der Hauptversammlung **zuzulassen**.

Generell wäre es sehr zu begrüßen, wenn Unternehmen die vorhandenen technischen Möglichkeiten stärker nutzen würden, um eine aktivere Teilnahme der Aktionäre zu ermöglichen und bestenfalls eine virtuelle Generaldebatte zu gestalten. Die Saison 2020 kann auf Grund der fehlenden Anfechtungsmöglichkeiten als „Probezeit“ genutzt werden, um neue Techniken zu testen. Die dabei gesammelten Erfahrungen sollten helfen, den dauerhaften Sinn und Nutzen bestimmter digitaler Tools zu bewerten.

2. Die **technische Umsetzung des Fragerechts** ist noch oft verbesserungsbedürftig. Hier ist es aus unserer Sicht wichtig sicherzustellen, dass
 - Aktionäre eine **Bestätigung** darüber erhalten, dass ihre **Fragen angekommen** sind,
 - die **Liste der eingereichten Fragen im Vorfeld einsehbar** ist, damit Aktionäre sehen können, ob bestimmte Punkte bereits durch Fragen adressiert werden,
 - die **Fragen namentlich zugeordnet werden**, wenn Aktionäre dies entsprechend wünschen.
3. Die **Frist zur Einberufung der Hauptversammlung darf nicht verkürzt werden, sofern dafür kein triftiger Grund im Einzelfall vorliegt**. Die Möglichkeit zur Verkürzung der Einberufungsfrist wurde geschaffen, um auf akute Krisensituationen zu reagieren und Unternehmen z.B. durch einen rascheren Beschluss von Kapitalmaßnahmen zur neuen Liquidität zu verhelfen. **Im Rahmen von regulären Hauptversammlungen**, die auf Grund von Kontaktverboten digital abgehalten werden,

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 22 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



ist die **Fristverkürzung nicht angemessen**, da sie in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führt:

- Für Aktionäre, deren Aktien über mehrere Zwischenverwahrer in Sammeldepots verwahrt werden, ist der fristgerechte Nachweis der Aktionärsseigenschaft und die Anmeldung zur Hauptversammlung kaum möglich. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Aktionärskommunikation, wie häufig noch der Fall, auf dem Postweg stattfindet.
- Für Eigentümer von Inhaberaktien wird die Teilnahme an der Hauptversammlung erheblich erschwert, sofern sie über ein geschütztes Portal unter Nachweis der Aktionärsseigenschaft stattfindet. Wegen der langen Verwahrketten ist der Nachweis des Aktionärsstatus oft nicht rechtzeitig durchzuführen. Diese ohnehin latenten Probleme werden durch die verkürzten Einberufungsfristen weiter verstärkt.

4. Aktionäre würden interaktiv-virtuelle Hauptversammlungen anstelle von elektronischen Stimmabgaben begrüßen. Angesichts der behördlichen Lockerungen der Kontaktverbote sollten Unternehmen zunehmend die Möglichkeit prüfen, eine **Präsenzversammlung mit tatsächlicher elektronischer Teilnahme** der Aktionäre abzuhalten. Aus Sicht der Aktionäre ist diese Alternative der Online-Durchführung deutlich vorzugswürdig, da sie mit der Ausübung des Frage- und Antragsrechts auf elektronischem Wege die Wahrung der elementaren Aktionärsrechte sicherstellt. Da die technischen Voraussetzungen hierfür bereits gegeben sind, wären Unternehmen somit auch (rechtlich) gehalten, diese im Aktionärsinteresse zu nutzen. Die Vorbehalte der Aktionäre gegenüber der Abwanderung der Hauptversammlung ins Internet könnten so abgebaut und die Online-Hauptversammlung interaktiver gestaltet werden.

Diese Maßnahmen sind in der aktuellen Saison 2020 dringend angezeigt, um die Hauptversammlung als Kontrollorgan von Aktiengesellschaften in ihrer Funktionalität zu erhalten und eine breite Beteiligung der Aktionäre sicherzustellen. Darüber hinaus sind wir sehr an einer breit angelegten Debatte zur Fortentwicklung der regulären Hauptversammlung interessiert. Diese Diskussion sollte nicht auf die Nutzung digitaler Tools beschränkt sein, sondern auch weitere relevante Themen aufgreifen. Dazu zählen aus Sicht des BVI insbesondere die Umsetzung der Bestätigungen über die Ausübung der Stimmrechte und die Behandlung von Inhaber- und Namensaktien im Anmeldeprozess zur Hauptversammlung. Erste Ideen für die Gestaltung dieser Diskussion haben wir bereits unter den Verbänden ausgetauscht.